

Allgemeine Hinweise und Geschäftsbedingungen für die Nutzung der in der Fußgängerzone bereitgestellten Plakatständer

Die Stadt Hilden stellt in der durch Beschilderung ausgewiesenen Fußgängerzone 15 Plakatständer (Dreieckständer) für Werbezwecke zur Verfügung. Diese Werbeflächen sind vorbehalten für:

- a) Werbung von Hildener Vereinen, Vereinigungen und Verbänden für deren Vereins- und Verbandszwecke
- b) Werbung für Veranstaltungen der Stadt Hilden
- c) Werbung für sonstige Veranstaltungen von besonderem städtischen Interesse

Zuständigkeit

Zuständig für die Genehmigung zur Nutzung der Plakatständer ist das Bürgermeisterbüro.

Nutzungsdauer

Der Mindestnutzungszeitraum für alle Plakatständer beträgt 7 Tage. Die maximale Belegung soll 2 Wochen nicht überschreiten.

Die Plakatierung wird immer an einem Freitag vorgenommen. Ist der Freitag ein Feiertag erfolgt die Plakatierung ein Tag früher.

Durchführung der Plakatierung

Die Durchführung der Plakatierung erfolgt durch das Bürgermeisterbüro. Die Plakate müssen spätestens 2 Tage vor Beginn des Plakatierungszeitraumes beim Bürgermeisterbüro abgegeben werden.

Die Plakate dürfen nicht auf einen Träger aufkaschiert sein.

Gebühren

Für die Nutzung der Plakatständer wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt 100.00 €/Woche für jeweils 1 Seite an allen Standorten. Die Stadt Hilden erhebt keine Umsatzsteuer, daher werden die Gebühren netto = brutto erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Genehmigung. Die Frist zur Entrichtung der Gebühr ergibt sich aus dem Genehmigungsbescheid.

Gebührenschildner*in

Gebührenschildner*in sind der Vorstand des beantragenden Vereins, der beantragenden Vereinigung oder des beantragenden Verbandes.

Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner*innen.

Handelt es sich bei dem Verein oder der Vereinigung nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschildner.